



RBB | Musberger Straße 11 | 71032 Böblingen

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.1 Industrie – Schwerpunkt
Luftreinhaltung
Frau Reinhardt
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Per Mail: silke.reinhardt@rps.bwl.de

Gabriela Kretschmer (geb. Todorova)
Projektleitung KSVA

☎ +49 (0)7031 2118 190

📠 +49 (0)7031 2118 111

✉ gabriela.kretschmer@zvkb.de

04. April 2024

Betreff: Verkehrliche Erschließung des Anlagengrundstückes für die KSVA Böblingen

Sehr geehrte Frau Reinhardt,

zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage der verkehrlichen Erschließung des Anlagengrundstückes der KVSA im Zusammenhang für das immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigungsverfahren für die Genehmigung der Errichtung der KSVA der RBB nach § 8 Abs. 1 S. 1 BImSchG nehmen wir wie folgt Stellung:

In einem ersten Schritt möchten wir die rechtlichen Grundlagen der Berücksichtigung der verkehrlichen Erschließung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verdeutlichen.

Die Frage der verkehrlichen Erschließung spielt bei Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) insoweit eine Rolle, als dass die Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung die Prognose abgeben muss, dass die Erschließung gesichert ist (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 27. Januar 2022, Az. 3 B 1209/21, Rn. 31, juris).

Gesichert ist die verkehrliche Erschließung bereits dann, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung damit gerechnet werden kann, dass die verkehrliche Erschließung spätestens bis zur Gebrauchsabnahme funktionsfähig angelegt ist, und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird (BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 - 4 C 7.09 -, Rn. 40 juris).

Eine verkehrliche Erschließung ist gesichert, wenn das Baugrundstück über eine Straße angefahren werden kann, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für den zu erwartenden An- und Abfahrtsverkehr, der durch den Anlagenbetrieb ausgelöst wird, ausreicht (VGH München, Beschluss vom 2. Februar 2004, Az. 1 CS 03.260, Rn. 20, 23, juris).

RBB Vermögensgesellschaft mbH & Co. KG
Musberger Straße 11 | 71032 Böblingen

Verbandsvorsitzender: Landrat Roland Bernhard, Böblingen
Geschäftsführer: Dr. Frank Schumacher

Kreissparkasse Böblingen
IBAN: DE66 6035 0130 0000 1129 36
BIC: BBRDE66

UST-ID Nr: DE241369155

☎ +49 (0)7031 / 2118 0
📠 +49 (0)7031 / 2118 111
✉ post@zvrb.de

www.zvrb.de



Was folgt daraus nun für das immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigungsverfahren der RBB für die KSVA?

Die verkehrliche Erschließung des Anlagengeländes der KSVA muss weder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Errichtungs-Teilgenehmigung durchgeführt sein, noch zum Zeitpunkt des Baubeginns. Ausreichend ist vielmehr, dass ein Nachweis der durchgeführten verkehrlichen Erschließung rechtzeitig vor Inbetriebnahme der KSVA vorgelegt wird und zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilgenehmigungen eine Prognose der Genehmigungsbehörde möglich ist, dass die verkehrliche Erschließung gesichert ist.

Für die Prognose, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der KSVA die verkehrliche Erschließung umgesetzt sein wird, ist die Vorlage von bereits abgeschlossenen Nutzungsverträgen nicht erforderlich. Ausreichend ist eine nachvollziehbare Erklärung des Anlagenbetreibers, wie er die verkehrliche Erschließung sicherstellen will und dass der Realisierung und dauerhaften Nutzung keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund geben wir für das immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigungsverfahren für die Errichtung der KSVA als Antragsteller folgende Erklärung ab:

Die verkehrliche Erschließung des Anlagengrundstücks der KSVA erfolgt über dieselben Zuwegungen wie die verkehrliche Erschließung für das seit 1999 von der RBB in Böblingen am Standort Musberger Sträßle 11 in 71032 Böblingen betriebene Restmüllheizkraftwerk (RMHKW) und das benachbarte Sozial-/ und Verwaltungsgebäude des Landkreises Böblingen (Abfallwirtschaftsbetrieb). Es handelt sich hierbei um folgende Wege: Musberger Sträßle.

Diese Wege sind ausweislich ihrer bisherigen Nutzungen für das RMHKW / Sozial- und Verwaltungsgebäuden ohne bauliche Änderungen tatsächlich geeignet, den Zu- und Abfahrtsverkehr zu der KSVA zu bewältigen.

Das Nutzungsrecht für diese Wege für den An- und Abfahrtverkehr des RMHKW und den Sozial- und Verwaltungsgebäuden wurde aufgrund schriftlicher Verträge mit den Inhabern der Verfügungsgewalt, der Bundesanstalt für Immobilien und der US Army, eingeräumt. RBB wird die bestehenden Verträge für die zusätzliche Nutzung dieser Wege für den An- und Abfahrtverkehr der KSVA mit den bisherigen Vertragspartnern weiter anpassen. Erste Gespräche hierzu wurden bereits geführt. Die Vertragspartner haben signalisiert, dass aufgrund der bestehenden Vornutzungen eine Vertragsanpassung unproblematisch möglich sei, dies als Anlass genommen und die bestehende Nutzungsvereinbarung auch in der Gebühren-Höhe bereits angepasst, weitere Anpassungen können abgeschlossen werden, was zeitlichen Vorlauf erfordert.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'G. Kretschmer', is written over a horizontal black line.

Gabriela Kretschmer
Projektleitung KSVA